

Antrag und Bericht an den Grossen Gemeinderat

GGR-Geschäft 16.05.3 15-2

Stadtratsbeschluss vom 18. Mai 2016

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Grossen Gemeinderat, er möge folgenden Beschluss fassen:

(Referent: Stadtpräsident Ruedi Rüfenacht)

Die Frist zur Berichterstattung und Antragstellung beim Postulat "Für ein nachhaltiges Beschaffungswesen" wird um sechs Monate, also bis zum 28. Dezember 2016, erstreckt.

Bericht

Ausgangslage

Der Grosse Gemeinderat hat dem Stadtrat am 28. September 2015 das Postulat von Pascal Bassu (SP) "Für ein nachhaltiges Beschaffungswesen" zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen. Es ist gemäss Art. 44 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO GGR) eine "Aufforderung an den Stadtrat zu prüfen, ob eine Massnahme in seiner Kompetenz zu treffen oder ob ein Beschluss in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates zu fassen sei". Nach Art. 45 Abs. 4 GeschO GGR hat der Stadtrat über ein überwiesenes Postulat innert neun Monaten Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Die Frist läuft demnach bis am 28. Juni 2016. Auf begründetes Gesuch hin kann der Grosse Gemeinderat gemäss Art. 44 Abs. 4 GeschO GGR die Frist um drei bis sechs Monate erstrecken.

Der Stadtrat hat demnach zu prüfen, ob er im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens für die Stadt Wetzikon Richtlinien ausarbeiten soll, welche die kantonalen Vorschriften präzisieren. Mit diesen Richtlinien soll sich die Stadt Wetzikon ausdrücklich zu einer nachhaltigen Beschaffung bekennen und alle Lieferantinnen und Lieferanten, sowie alle Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer darauf verpflichten.

Überarbeitung der IVöB derzeit im Gange

Im Kanton Zürich regeln das Gesetz über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 (LS 720.1) sowie die dazugehörige Submissionsverordnung vom 23. Juli 2003 (SubmVO, LS 720.11) auch das Vergabewesen der Gemeinden grundsätzlich abschliessend. Die IVöB ist ein gestützt auf Art. 48 der Schweizerischen Bundesverfassung erlassener Vertrag zwischen Kantonen (ein sog. Konkordat), deren Inhalt durch die Submissionsverordnung in kantonales Recht überführt wird.

Die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 (IVöB) wird vom Interkantonalen Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (INöB) erarbeitet. Die Mitglieder der an der Vereinbarung beteiligten Kantone in der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz (BPUK) bilden das INöB. Grundlage des Vergaberechts der Schweiz ist das internationale WTO-Beschaffungsübereinkommen (GPA). Das GPA wurde 2012 revidiert, weshalb auch

Anpassungen im nationalen Recht der Schweiz erforderlich sind. Die INÖB startete deshalb bereits im September 2014 die Vernehmlassung zum Entwurf einer neuen IVöB (E-IVöB). Es war damals geplant, dass die revidierte IVöB im Verlaufe des 2016 in Kraft treten wird (vgl. Schreiben der INÖB vom 22. September 2014).

Der Vernehmlassungsentwurf zur IVöB (E-IVöB) verfolgt folgende drei Ziele (vgl. Vernehmlassungsbericht E-IVöB, S. 9):

- Die Neuerungen des revGPA aus dem Jahr 2012 sind als Hauptziel in das nationale Recht umzusetzen. Es betrifft beispielsweise Massnahmen gegen die Korruption (Art. 1, 12 E-IVöB), das Anbieten von elektronischen Auktionen (Art. 23 E-IVöB), die Berücksichtigung von Betriebs- und Lebenszykluskosten (Art. 31 E-IVöB) sowie die Nachhaltigkeit und den Umweltschutz (revGPA X:6) oder die Einführung reduzierter Fristen (revG-PA XI).
- Als zweites Ziel sollen das BöB und die IVöB – soweit möglich und sinnvoll – harmonisiert, d. h. strukturell und inhaltlich aufeinander abgestimmt werden. Zu diesem Zweck wurden im Rahmen der parallelen Revision die beiden gesetzlichen Grundlagen (E-BöB und E-IVöB) durch die paritätisch aus Vertretern des Bundes und der Kantone zusammengesetzte Arbeitsgruppe AURORA gleich aufgebaut und mit den weitestgehend gleichen Formulierungen versehen.
- Schliesslich soll als weiteres Ziel eine Vereinfachung und Abgleichung der heutigen kantonalen Ausführungsbestimmungen zur IVöB erfolgen, so wie dies von Wirtschaftskreisen in der Vergangenheit aus Gründen der Transparenz immer wieder gefordert wurde. Gestützt auf einen Beschluss der BPUK-Sonderplenarversammlung vom 8. Juni 2012 haben die Kantone im Rahmen der Revisionsarbeiten der Arbeitsgruppe AURORA die bisher als reine Empfehlungen geltenden Vergaberichtlinien (sog. VRöB) in den Entwurf der IVöB integriert.

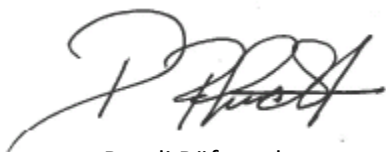
Der Vernehmlassungsbericht zum E-IVöB liegt seit dem 17. September 2015 vor. Derzeit ist bei der INÖB die Umsetzung der Ergebnisse aus der Vernehmlassung in Arbeit. Wann genau die Einführung des revidierten IVöB erfolgen wird, ist derzeit noch offen.

Erwägungen des Stadtrates

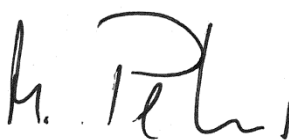
Im E-IVöB wird auf die Nachhaltigkeit der Beschaffungen und dem Umweltschutz grosses Augenmerk gelegt. Deshalb ist die Ausarbeitung einer städtischen Richtlinie zu diesen Themen wesentlich davon abhängig, was in welcher Form bereits übergeordnet neu geregelt wird. Bevor nicht klar ist, welchen Inhalt die revidierte IVöB haben wird, erscheint es nicht zweckmässig, eigene Richtlinien zu erlassen. Denn unter Umständen müssten diese nach deren Ausarbeitung gleich wieder überarbeitet werden, weil die kantonalen Vorgaben aufgrund der revidierten Submissionsverordnung geändert haben. Dies wäre ineffizient und nicht zielführend.

In Anbetracht dieser Umstände erachtet es der Stadtrat deshalb als sinnvoll, die nach der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates vorgesehene Fristverlängerung rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber

Aktenverzeichnis

- Vernehmlassungsbericht der INÖB vom 17.09.2015 (sämtliche Unterlagen sind auf www.bpuk.ch öffentlich zugänglich)
- Schreiben der INÖB vom 22.09.2014

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen des Stadtrats

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Peter', written over a horizontal line.

Marcel Peter, Stadtschreiber

versandt am: 23.05.2016